

Hinweise zu Nachkorrekturanträgen für die Klausur

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für einen Nachkorrekturantrag ist die **Teilnahme an der Besprechung** der Klausur. Der Antragsteller muss sich die Teilnahme an der Besprechung am Ende der Übungsstunde (12.12.2018) auf seiner Klausur durch **Handzeichen von der nach der Besprechung anwesenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin** bestätigen lassen.

Nachkorrekturanträge müssen **substantiiert begründet** werden. Ein substantiiertes Nachkorrekturantrag setzt eine Auseinandersetzung mit der Musterlösung und den in ihr enthaltenen Hinweisen voraus und muss diese mit der eigenen Bearbeitung vergleichen. Eine substantiierte Begründung fehlt, wenn sich der Remonstrierende nur mit den Anmerkungen des Korrektors auseinandersetzt, ohne konkrete Anhaltspunkte auszuführen, weshalb die Klausur eine bessere Bewertung verdient, oder die Klausur ohne weitere Anhaltspunkte nur mit einer anderen, besser bewerteten Klausur vergleicht. Im Internet verfügbare Remonstrationsmuster stellen allenfalls ein Gerüst dar, welches die Begründung nicht ersetzt.

Von Prof. Krebber bereits nachkorrigierte Klausuren sind von diesem unterschrieben. In solchen Fällen ist die Bitte um eine erneute Nachkorrektur zwar möglich, aber zwecklos, da eine Nachkorrektur bereits erfolgt ist. **Sämtliche nicht bestandenen Klausuren sind von Prof. Krebber bereits nachkorrigiert worden.**

Die mit einem Institutsstempel versehenen Klausuren wurden von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts zweitkorrigiert. Soweit sie zusätzlich von Prof. Krebber unterschrieben sind, sind auch diese Klausuren vom Übungsleiter bereits nachkorrigiert.

2. Einreichung / Frist

Der Antrag zur Nachkorrektur ist bis zum **19.12.2018 um 13.00 Uhr** oder per Post mit Poststempel vom 19.12.2018 oder früheren Datums am **Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Abt. II: Arbeitsrecht (Prof. Dr. Krebber)** in der **Wilhelmstraße 26** einzureichen.

Nach dem **19.12.2018** eingegangene Nachkorrekturanträge werden nicht mehr angenommen.

3. Verschlechterung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachkorrektur zu einer Neubewertung und damit auch zu einer **Verschlechterung der Benotung** einer Klausur führen kann.